



ELEKTRONIK

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN



DEIN VERSICHERUNGSPARTNER



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

- Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG
- Rechtsform
Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht
- Registernummer
CHE-266.239.745
- Postanschrift/Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift
Herrngasse 11
FL-9490 Vaduz

Die MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Helvetia kann die MOINsure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wendest Du Dich bitte an den MOINsure-Kundenservice: **0800 / 0 75 33 36** (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder aus dem Ausland **+49 (0) 381 / 203 888 01** (es fallen die Roaming-Gebühren Deines Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers in Deutschland ist der Betrieb der Elektronikversicherung über die MOINsure GmbH.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
Landtrasse 109
FL-9490 Vaduz

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Solltest Du jedoch mit den unter dieser Elektronikversicherung oder den Bedingungen dieser Elektronikversicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder hast Du während der Versicherungszeit dieser Elektronikversicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Deiner Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt Helvetia, dass Du Helvetia zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung gibst, bevor Du Dich dem Streitbeilegungsprogramm von Helvetia unterziehst oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleitest.

Wenn Du Dich mit Helvetia in Verbindung setzen möchtest, um einen Streitfall im Rahmen dieser Elektronikversicherung wieder beizulegen, sendest Du Deine schriftliche Mitteilung an: **partnerbusiness-nl@helvetia.ch**

Bitte gib bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Deines Versicherungszertifikates;
- Dein Name und Deine Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Du anstrebst; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Du mit Vertreter von Helvetia unternommen hast, um das Problem zu lösen.

Wenn Du mit der Antwort und/oder der Reaktion von Helvetia auf Deine Beschwerde aus irgendeinem Grund nicht zufrieden bist, bist Du berechtigt, Deine Beschwerde bei FIN-NET einzureichen, indem Du das Formular von FIN-NET für grenzüberschreitende Beschwerden ausfüllst und an

- das FIN-Net-Mitglied Deines eigenen Landes; oder das FIN-NET-Mitglied des Landes Deines Anbieters, das die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ist, sendest.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbetrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Dir bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den Informationsblatt zu Versicherungsprodukten im **Webportal <https://buchung.hepster.com/kategorie/electronics>** genannt.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Dir für den Abschluss Deines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an Deinem Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unserer Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Du nicht von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von Deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den § 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **MOINsure GmbH, Blücherstr. 41a, 18055 Rostock, support@hepster.com**.



Hast Du Dein Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, bist Du auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Dir für ein Jahr zu zahlendem Beitrag. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von Dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer kannst Du vor dem Gericht an Deinem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnimmst Du dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Zahlweise

- **Erstbeitrag**
Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt.
- **Folgebeitrag**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dir auf Deine Kosten gemäß § 38 VVG in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat**
Ist mit Dir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungszertifikat oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.



1. VERTRAGSPARTEIEN

Versicherte Person ist die auf dem Versicherungszertifikat aufgeführte Person, die für ihr jeweiliges mobiles Elektronikgerät (*ausgenommen Handy & Tablet - im Folgenden „versichertes Gerät“*) den Versicherungsschutz erworben hat. Diese muss ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
Versicherungsschutz besteht für das jeweils versicherte elektronische Gerät.

2. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit der Kündigung/Beendigung des Abonnements.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und an die versicherte Person zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

3.2 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist zur Bindung an die Beitrittserklärung besteht nicht.

3.3 Kaufpreis

Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des elektronischen Gerätes marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis, auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.

4. VERSICHERTE GEFAHREN

4.1 Allgemein

Versichert sind

- 4.1.1 Sturz-, Bruch-, Sand- sowie Flüssigkeitsschäden, soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist, soweit kein Ausschlussgrund nach 7. vorliegt,
- 4.1.2 Mechanisch einwirkende Gewalt
- 4.1.3 Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss des versicherten Gerätes
- 4.1.4 Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte,
- 4.1.5 Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung

4.2 DIEBSTAHL (optionaler Baustein)

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Gerätes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

- 4.2.1 Diebstahl, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde. Das versicherte Gerät ist immer im

Blick- und/oder Körperkontakt zu halten, so dass ein Diebstahl sofort bemerkt wird.

4.2.2 Einbruchdiebstahl, sofern

- das versicherte Gerät in einem verschlossenen PKW und einem geschlossenen Bereich innerhalb des PKWs (z. B. im nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach) verwahrt wurde;
- sich das versicherte Gerät in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;

4.2.3 Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt. Der Räuber wendet gegen der versicherten Person Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben. Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
- Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft. Der versicherten Person wird das versicherte Gerät weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall der eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

5. VERSICHERTES UND VERSICHERBARES GERÄT

- 5.1 Versichert ist das im Versicherungszertifikat näher mit Modell und Typ, sowie der angegebenen Serien- oder IMEI-Nummer eindeutig identifizierbare Gerät.
- 5.2 Wird das versicherte Gerät im Rahmen eines Versicherungsfalles oder im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler durch ein Ersatzgerät ersetzt, geht der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Deckungsumfang auf das Ersatzgerät über, vorausgesetzt die versicherte Person hat dem Versicherer den Erhalt des Ersatzgerätes unter Angabe der Serien- oder IMEI-Nummer in Textform mitgeteilt, siehe auch 10.3.
- 5.3 Mit der hepster Elektronikversicherung kann die versicherte Person folgende neue und gebrauchte elektronische Geräte (inklusive des notwendigen Zubehöres), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind versichern.



5.4 Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner:

5.4.1 Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Instrumente.

5.4.2 Geräte, deren Serien- oder IMEI-Nummer nicht bekannt gegeben wurde,

5.4.3 Geräte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden,

5.5 In den Fällen des 6.2 bis 6.4 besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Prämienzahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge werden der versicherten Person erstattet.

5.6 Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Die versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Die Elektronikversicherung ist nur durch die MOINsure GmbH schriftlich/ per E-Mail (info@hepster.com) auf eine andere Person übertragbar.

5.7 Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. IMEI-Nummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat die Geräteidentifikationsdaten sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikates zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an die MOINsure GmbH anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat Abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

6. AUSSCHLÜSSE UND EINSCHRÄNKUNGEN

6.1 Nicht versicherte Schäden und Kosten sind

- a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- b) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren
- c) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis oder kriegsähnlicher Ereignisse betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- d) Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

- e) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z.B. Fabrikations- und Materialdefekte)
- f) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- g) Schäden durch unzureichende Verpackung des Gerätes bei Transport oder Versand,
- h) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen
- i) Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel, Funktionsstörungen, Rost, Witterungseinflüsse, Elementarereignissen
- j) Schäden durch Abhandenkommen des versicherten Gerätes, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere Weise,
- k) Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrags vorhanden waren,
- l) Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z.B. Ski- /Snowboardspringen, -rennen) jeweils einschließlich Training dazu - auftreten;
- m) Mietkosten für elektronische Geräte
- n) Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
- o) Deine auf dem versicherten Gerät gespeicherten Daten und Software,
- p) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalles
- q) Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Gerät festgestellt werden kann,
- r) Störungen die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können,
- s) Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können,
- t) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
- u) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.
- v) Schäden als Folge von Elementarereignissen;



- w) Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Gerätes
- 6.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit die versicherte Person dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherungsnehmer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht.
- 6.3** Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).
- 6.4** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

7. LEISTUNGSUMFANG

- 7.1** Im Falle eines versicherten Ereignisses leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle
- eines Teilschadens die Reparatur des versicherten Gerätes bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadensfalles;
 - eines Totalschadens oder bei Abhandenkommen durch eine versicherte Gefahr ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Ist das betroffene elektronische Gerät nicht mehr erhältlich, wird stattdessen ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls geleistet.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

7.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen elektronischen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Elektronikprüfung, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte elektronische Gerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,- EUR. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.

§ 75 VVG findet keine Anwendung.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das elektronische Gerät nicht über die hepster Elektronikversicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

7.3 Selbstbeteiligung

- Sofern im Versicherungszertifikat ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, gelten nachfolgenden Bedingungen.
- Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

8. GELTUNGSBEREICH

- 8.1** Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 8.2** Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Deutschland erbracht.

9. OBLIEGENHEITEN

- 9.1** Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 9.2** Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- 9.3** Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, hat die versicherte Person dies dem Versicherungsnehmer unter Angabe der IMEI-Nummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzgerätes anzuzeigen sowie auf das Verlangen des Versicherungsnehmers den Austausch des Gerätes im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler nachzuweisen.
- 9.4** Schäden sind ausschließlich im Kundenbereich unter <https://buchung.hepster.com/konto/login> oder direkt über das Webportal <https://buchung.hepster.com/schaden> an die MOInsure GmbH zu richten.
- 9.5** Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und das Gerät zwecks Prüfung vorzulegen.
- 9.6** Sofern versichert, hat die versicherte Person Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei sind die abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte detailliert anzuzeigen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsnehmer oder dem Beauftragten zu übersenden.
- 9.7** Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dem



Versicherungsnehmer sowie allfälligen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer vor, die angefallenen Kosten einzufordern.

- 9.8** Verletzt die versicherte Person eine der in 9.1 bis 9.7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

10. VERSICHERUNGSPRÄMIE UND ZAHLUNGSWEISE

- 10.1** Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu bezahlen.
- 10.2** hepster bietet Dir *drei Möglichkeiten* der Zahlung des fälligen Beitrags an:
- 10.2.1** *Feste Laufzeit (endet automatisch)* – Du wählst eine feste Vertragslaufzeit und zahlst einen einmaligen Betrag. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu bezahlen. Dein Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn Du verlängerst ihn innerhalb der Laufzeit in Deinem persönlichen Kundenbereich.
- 10.2.2** *Abonnement – (endet monatlich)*
Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat für das monatliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Monats möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.
- *Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages.
- 10.2.3** *Abonnement – (endet jährlich)*
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr für das jährliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen jährlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden

Versicherungsjahres möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode).

10.3 Folgeprämie

10.3.1 Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

10.3.2 Schadenersatz bei Verzug ist die versicherte Person mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann die versicherte Person bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

11. BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

- 11.2** Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal **www.hepster.com** oder Partnershops zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den von MOINSure GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist und sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.
- 11.3** Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Die versicherte Person kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

12. KOMMUNIKATIONSWEGE

Die Kommunikation mit der MOINSure GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal **www.hepster.com**. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von MOINSure GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.



13. OBLIEGENHEITEN BEI RÜCKGABE, TAUSCH, WEITERGABE ODER VERKAUF DES VERSICHERTEN GERÄTES ZU BEACHTEN

13.2 Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die hepster Elektronikversicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei MOINsure GmbH oder dem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit MOINsure GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

13.3 Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht Die hepster Elektronikversicherung auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.

13.4 Da sich die hepster Elektronikversicherung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten von der hepster Elektronikversicherung anerkennt und die MOINsure GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

14. OBLIEGENHEITEN BEIM WIEDERAUFFINDEN DES VERSICHERTEN GERÄTES NACH DIEBSTAHL UND ABHANDENKOMMEN (SOFERN VERSICHERT)

14.2 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

14.3 Hat die versicherte Person das abhanden gekommene versicherte Gerät zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

14.4 Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

14.5 Sofern die versicherte Person dem Versicherer zurückerlangte Geräte zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf diese Geräte zustehen.

15. ERSATZANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

15.2 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung

auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

15.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

15.4 Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von dem Versicherer vor.

16. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOINsure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.2 Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in den jeweils gültigen Fassungen.

17.3 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Du von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hast oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musstest.

17.4 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz hat. Klagen gegen die versicherte Person sind beim inländischen Wohnsitz zuständigen Gericht der versicherten Person zu erheben.

17.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

